

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft	30.05.2024	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	05.06.2024	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Umsetzung des Alleenschutzes in Friesland (Positivliste)

Kenntnisnahme/Empfehlung:
 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	objektbezogene Einnahmen € XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage hat negative Auswirkungen auf Klimaschutz: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bei <input checked="" type="checkbox"/> ja: Nähere Erläuterung der Auswirkung in Begründung Vorlage hat positive Auswirkungen auf Klimaschutz: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei <input checked="" type="checkbox"/> ja: Handlungsfeld: Artenschutz				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. 4 Titel: Erhalt und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen	HSP Nr. Nr 4.4 Titel: Entwicklung und Verbesserung von Lebensräumen; Entwicklung und Pflege von Schutzgebieten, insbes. Sicherung, Pflege und Entwicklung der NATURA 2000-Gebiete und Fortführung des Wallheckenprogramms				
gez. J. Eden Sachbearbeiter/in		gez. J. Meier Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: gez. Rocker Kämmerei		
		gez. Dr. Dehrendorf Dezernent/in		gez. Ambrosy Landrat		
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zum Nds. Weg im Jahr 2020 wurde auch das Nds. Naturschutzgesetz in einigen Paragraphen ergänzt oder neu gefasst.

Aufgrund der Streichung der bis zum 3. Dezember 2020 geltenden §§ 5 und 7 Abs. 1 NAGBNatSchG durch das Gesetz zur Änderung des NAGBNatSchG sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 444) erlischt die bisherige, vom Bundesrecht abweichende niedersächsische Regelung, nach der Voraussetzung für die Annahme eines Eingriffs i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG das Erfordernis einer behördlichen Zulassung bzw. Anzeige oder die Durchführung einer eingriffsauslösenden Handlung durch eine Behörde war.

Dieses hat zur Folge, dass der Auffangtatbestand des § 17 Abs. 3 BNatSchG seit dem 04.12.2020 auch in Niedersachsen Anwendung findet. Demnach ist nun für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (UNB) erforderlich.

Zudem ist durch das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 09.09.2020 (Nds. GVBl. S. 451) ein neuer § 5 in das Landesrecht aufgenommen worden, welcher eine Liste von Landschaftselementen enthält, deren Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung in der Regel einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage können bei Vorhabenträgern, Landnutzern und Eigentümern Unsicherheiten entstehen, wie z. B. im Zusammenhang mit der Frage, welche Vorhaben oder Handlungen einen Eingriff darstellen und einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen. Um diese Unsicherheiten zu verringern, hat das Land Hinweise zur Anwendung der Paragraphen erarbeitet.

Im Pkt. II der Hinweise sind Regelbeispiele für den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 BNatSchG (Positivliste) aufgelistet.

So ist u. a. die vollständige Beseitigung oder teilweise Beseitigung (in Länge oder Breite), die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und Baumreihen (= lineare Baumbestände meist an Wegen und Straßen, sofern nicht als Wallhecke bzw. Hecke einzustufen) als Eingriff zusehen.

Im Zuge unserer Biotoptypenkartierung für den gesamten Landkreis wurden im Jahr 2023 auch die Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel quantitativ und qualitativ aufgenommen.

Für die Information der Öffentlichkeit, hier insbesondere der Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die Lage und den rechtlichen Status der Alleen und Baumreihen, wurde die Form der Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG gewählt.

Die Eröffnung des Unterschutzstellungsverfahrens folgte am 02.01.2024 auf Grundlage eines Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Am 16.01.2024 wurde der Verordnungsentwurf im Planungsausschuss der Stadt Varel vorgestellt.

Bei der zweistündigen Diskussion kristallisierte sich immer mehr heraus, dass der Schutz der Alleen und Baumreihen über eine Verordnung im Stadtgebiet nicht für sinnvoll gehalten wird.

Stattdessen diskutierte man die Aufnahme der Schutzobjekte in die bestehende Baumschutzsatzung.

Rechtlich und praktisch ist die Aufnahme in die Baumschutzsatzung weder möglich noch durchführbar.

Die für die Umsetzung der Eingriffsregelung zuständigen Behörden sind gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (UNB).

D. h. für die Durchführung und Anwendung des § 17 Abs. 3 BNatSchG sind ausschließlich die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise zuständig.

Damit ist eine Übernahme der in der Positivliste aufgeführten Alleen und Baumreihen in eine Baumschutzsatzung einer Gemeinde oder Stadt nicht ausreichend.

Mögliche Eingriffe sind trotzdem durch die Untere Naturschutzbehörde zu beurteilen und ggf. zu genehmigen oder abzulehnen.

Mit den o. g. Erkenntnissen wurde das Unterschutzstellungsverfahren eingestellt. Die Alleen und Baumreihen werden jetzt in Form einer Positivliste öffentlich bekannt gemacht und in der Begründung zu der Positivliste wird über die rechtlichen Vorgaben informiert und aufgeklärt. Dieses Verfahren soll in allen Städten und Gemeinden im Landkreis Friesland angewendet werden.

Anlagen:

Alleen-Baumreihen-Positivliste

Begründung Alleen-Baumreihen-Positivliste

Übersichtskarte Alleen und Baumreihen Varel

Beispiel für eine Detailkarte - Hullenwiesenstraße